

**Teil B**

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei  
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem  
Belgischen  
Staatsblatt  
vorbehalten

\*23330499\*



Déposé  
03-04-2023

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 05/04/2023 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0800301072

**Gesellschaftsname**

(voll ausgeschrieben) : **KRÜGER GROUP**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Vollständige Anschrift Morsheck 8  
des Sitzes : 4760 Büllingen

**Gegenstand der Urkunde :** GRUENDUNG

Analytischer Auszug der Urkunde des Notars Raphaël HERBRAND in Sankt Vith vom 27. März 2023, zur Registrierung verschickt.

Aufgrund dieser Urkunde hat Herr **KRÜGER Philipp**, geboren in Simmerath (Deutschland) am 18. Juni 1987, wohnhaft in D-52156 Monschau, Kleinfankreich 16, den unterzeichnenden Notar ersucht, die Gründung einer Gesellschaft zu beurkunden und die Satzung dieser Gesellschaft mit beschränkter Haftung festzustellen unter der Bezeichnung « KRÜGER Group », mit Sitz in 4760 Büllingen, Morsheck 8, mit einem Anfangseigenkapital von fünfundzwanzigtausend Euro (25.000,00 €).

**GRÜNDER UND ZEICHNER**

Der Erschienene war der einzige Zeichner der Aktien und demnach Gründer im Sinne des Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen.

**FINANZPLAN UND ANFANGSEIGENKAPITAL**

Vor der Gesellschaftsgründung hat der Erschienene in seiner Eigenschaft als Gründer dem unterzeichnenden Notar den Finanzplan der Gesellschaft vom 25. März 2023 überreicht. Aus diesem Finanzplan geht hervor, dass das Anfangseigenkapital der Gesellschaft gerechtfertigt ist. Der Erschienene bestätigte, dass der unterzeichnende Notar ihn auf die Gründerverantwortung im Fall eines Konkurses innerhalb von drei Jahren nach der Gesellschaftsgründung hingewiesen hat, falls das Anfangseigenkapital für die geplante Tätigkeit offensichtlich unzureichend war.

Der Erschienene bestätigte einhundert (100) Aktien zu zeichnen mittels einer Geldleistung zum Preis von zweihundertfünfzig Euro (250,00 €) pro Aktie.

Demnach insgesamt: einhundert (100) Aktien oder die Gesamtheit der Einlagen.

Der Erschienene erklärte und bestätigte, dass alle Aktien, die wie hiavor beschrieben gezeichnet wurden, auch vollständig eingezahlt wurden und zwar durch eine Geldüberweisung von fünfundzwanzigtausend Euro (25.000,00 €) auf ein Sonderkonto, das durch die sich in Gründung befindliche Gesellschaft bei der KBC Bank unter der Nummer BE09 7350 6392 0257 eröffnet wurde.

Der unterzeichnende Notar bescheinigte, dass diese Hinterlegung gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen erfolgte.

Folglich verfügte die Gesellschaft über den Betrag von fünfundzwanzigtausend Euro (25.000,00 €).

**SATZUNG**

Der Erschienene hat daraufhin erklärt, die Satzung der Gesellschaft wie folgt festzulegen:

## **I. Form, Bezeichnung, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft**

### **Artikel 1: Form und Bezeichnung**

Die Gesellschaft nimmt die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an. Sie trägt die Bezeichnung „KRÜGER GROUP“.

### **Artikel 2: Sitz**

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in der wallonischen Region im Gebiet deutscher Sprache. Die Gesellschaft kann durch einfache Entscheidung des Verwaltungsorgans, Verwaltungssitze, Filialen, Werkstätten, Lagerstätten und Niederlassungen in Belgien und im Ausland einrichten. Die Gesellschaft kann durch einfache Entscheidung des Verwaltungsorgans Betriebsniederlassungen einrichten oder schließen, vorausgesetzt, diese Entscheidung bewirkt keine Änderung der anwendbaren Sprachenregelung.

### **Artikel 3: Gegenstand und Zweck der Gesellschaft**

Die Gesellschaft hat als Zweck, sowohl in Belgien wie im Ausland, sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung von Drittpersonen oder in Zusammenarbeit mit Drittpersonen, jeweils im weitesten Sinne des Wortes:

- die Immobilienförderung, den Erwerb und Verkauf, die Vermietung und Untervermietung, Immobilienleasing, die Errichtung sowie die Verwaltung von Immobilien für den Eigenbedarf der Gesellschaft;
- den Erwerb und Verkauf sowie die Verwaltung von Aktien, Beteiligungen und Wertpapieren aller Art für den Eigenbedarf;
- den Ankauf und Verkauf sowie die Verwaltung und Vermietung von Patenten, Rechten, Marken, Geschäftsfonds und allen anderen immateriellen Anlagewerten;
- die Ausführung von Verwaltungsarbeiten, Beratungs- und Managementleistungen für Unternehmen, sowie von Mandaten in anderen Gesellschaften;
- die Vermittlung von Geschäften gegen Zahlung von Kommissionen;
- Dienstleistungen aller Art in nicht geschützten Berufen.

Die Gesellschaft verfügt grundsätzlich über die vollumfassende Geschäftsfähigkeit, um alle Rechtshandlungen und Vorgänge, die unmittelbar oder mittelbar der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks dienen, oder diese Verwirklichung unmittelbar oder mittelbar vollständig oder teilweise erleichtern, vorzunehmen, auf alle Arten und gemäß den Modalitäten, die ihr als die geeignetsten erscheinen.

Die Gesellschaft kann sich durch Vereinigung, Einbringung, Fusion, finanzielle Beteiligung oder anderweitig an anderen Gesellschaften, Vereinigungen oder Unternehmen beteiligen, die denselben, ähnlichen oder damit verbundenen Zweck verfolgen, oder die Verwirklichung dieses Zwecks oder zusätzliche Absatzmärkte begünstigen.

Die Gesellschaft kann Verwalter oder Liquidator anderer Gesellschaften sein.

Falls die Leistung bestimmter Handlungen die Erfüllung von berufs zugangsmäßigen Bedingungen voraussetzt, macht die Gesellschaft die Leistung solcher Handlungen von der Erfüllung solcher Bedingungen abhängig.

### **Artikel 4: Dauer**

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

## **II. Eigenkapital und Einbringungen**

### **Artikel 5: Einbringungen**

Als Vergütung für die Einbringungen werden einhundert (100) Aktien ausgegeben. Jede Aktie berechtigt zu gleichem Stimmrecht über die Gewinnverteilung oder die Aufteilung des Liquidationsertrag.

## Artikel 6: Zahlungsaufforderungen - Freimachung

Die Aktien werden bei der Ausgabe eingezahlt und vollständig freigemacht.  
Falls es nur einen einzigen Aktionär-Verwalter gibt, entscheidet dieser frei und nach Bedarf der Gesellschaft und zum ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt über spätere Einzahlungen der ausgegebenen und nicht vollständig eingezahlten Aktien.

## Artikel 7: Vorzugsrecht auf neue Aktien durch Bareinlagen

Bestehende Aktionäre haben im Verhältnis zur Anzahl Aktien, die sie besitzen, ein Vorzugsrecht auf neue Aktien, die durch Bareinlage ausgegeben werden.

Das Vorzugszeichnungsrecht kann innerhalb einer Frist von mindestens fünfzehn Tagen ab der Zeichnungseröffnung ausgeübt werden.

Die Eröffnung der Zeichnung mit Vorzugsrecht sowie die Ausübungsfrist für das Vorzugsrecht werden durch das Organ, das die Ausgabe vornimmt, bestimmt und den Aktionären per E-Mail oder den Personen, wovon es über keine elektronische Adresse verfügt, per Brief mitgeteilt, der am selben Tag wie die elektronische Mitteilung verschickt wird.

Wenn dieses Vorzugsrecht nicht vollständig ausgeübt wird, werden die verbleibenden Aktien gemäß den vorherigen Absätzen den Aktionären, die ihr Vorzugsrecht bereits vollständig ausgeübt haben, angeboten.

Diese Vorgehensweise wird angewandt gemäß den Modalitäten, die durch das Verwaltungsorgan festgelegt werden, bis die Ausgabe vollständig gezeichnet ist oder kein Aktionär Anspruch auf Vorzugsrecht erhebt.

Die Aktien, die nicht wie hiervoor beschrieben gezeichnet wurden, können durch folgende Personen gezeichnet werden:

Durch Personen, denen laut Gesetz oder laut Artikel 9 der vorliegenden Satzung die Aktien frei übertragen werden können, oder durch Drittpersonen mittels Genehmigung durch mindestens die Hälfte der Aktionäre im Besitz von mindestens drei Viertel der Aktien.

## III. Wertpapiere

### Artikel 8: Art der Aktien

Alle Aktien sind Namensaktien und tragen eine Ordnungsnummer.

Sie werden im Aktionärsregister eingetragen, das die im Gesetzbuch über Gesellschaften und Vereinigungen vor-geschriebenen Vermerke enthält. Aktionäre können Kenntnis dieses Registers über ihre Wertpapiere nehmen.

Das Aktionärsregister kann in elektronischer Form geführt werden.

Falls das Eigentumsrecht einer Aktie in bloßes Eigentum und Nießbrauch aufgespalten ist, werden Nießbraucher und bloßer Eigentümer getrennt und mit Angabe ihrer jeweiligen Rechte im Aktionärsregister eingetragen.

Übertragungen sind gegenüber der Gesellschaft und Drittpersonen erst ab der Eintragung im Aktionärsregister wirksam. Den Aktionären werden Bescheinigungen, die die Eintragung feststellen, ausgehändigt.

Ausgenommen anderslautender Sonderbestimmungen in der vorliegenden Satzung oder im Testament oder in der Vereinbarung, die das Nießbrauchrecht begründet, geht im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in Nießbrauch und bloßes Eigentum die damit verbundene Ausübung der Rechte auf den Nießbraucher über.

### Artikel 9: Übertragung von Aktien

#### § 1. Freie Übertragung

Die Aktien können zwischen Lebenden oder im Todesfall frei und ohne Genehmigung einem anderen Aktionär, dem Ehepartner des Übertragenden oder Erblassers, Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie der Aktionäre übertragen werden.

#### § 2. Übertragung mit Genehmigung

Jeder Aktionär, der beabsichtigt, seine Aktien unter Lebenden einer anderen als einer im vorherigen Absatz genannten Person zu übertragen, ist zur Vermeidung der Nichtigkeit der Übertragung gezwungen, die Genehmigung einzuholen von mindestens der Hälfte der Aktionäre im Besitz von mindestens drei Viertel der Aktien, und zwar abzüglich der Aktien, deren Übertragung beabsichtigt ist.

Zu diesem Zweck richtet der Übertragende eine entsprechende Anfrage per Einschreibebrief an das

Verwaltungsorgan mit Angabe der Namen, Vornamen, Beruf, Wohnsitz des vorgeschlagenen Übernehmers beziehungsweise der vorgeschlagenen Übernehmer sowie die Anzahl der für die Übertragung vorgesehenen Aktien, die Art der Übertragung und gegebenenfalls den angebotenen Preis.

Innerhalb von acht Tagen ab Empfang dieser Mitteilung überreicht das Verwaltungsorgan den Inhalt per Einschreibebrief an alle Aktionäre und bittet diese um schriftliche zustimmende oder ablehnende Mitteilung innerhalb von fünfzehn Tagen. Außerdem weist das Verwaltungsorgan in seiner Mitteilung die Aktionäre darauf hin, dass eine Enthaltung oder Stillschweigen ihrerseits als Genehmigung betrachtet wird und die Antwort per Einschreiben zu überreichen ist.

Innerhalb von acht Tagen nach Ablauf der Antwortfrist teilt das Verwaltungsorgan dem Übertragenden die Reaktionen auf seine Anfrage mit.

Erben und Vermächtnisnehmer, die gemäß der vorliegenden Satzung nicht von Rechts wegen Aktionär werden, sind gezwungen, auf diese hiervor beschriebene Vorgehensweise die Genehmigung der Aktionäre zu erbitten.

Gegen die Verweigerung einer Genehmigung für die Übertragung unter Lebenden sind Rechtsmittel ausgeschlossen.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind anwendbar in allen Fällen der Übertragung unter Lebenden, ob entgeltlich oder unentgeltlich, freiwillig oder erzwungen (im Fall des Ausschlusses oder des Austritts eines Aktionärs), und sowohl für Nießbrauch, bloßes Eigentum oder volles Eigentumsrecht bezüglich Aktien oder andere Wertpapiere, die das Recht auf die Übernahme von Aktien gewähren. Falls die Gesellschaft nur über einen einzigen Aktionär verfügt kann dieser abweichend von den vorstehend aufgeführten Bestimmungen frei alle oder nur einen Teil seiner Aktien übertragen.

### §3. Vorkaufsrecht

Im Falle einer Verweigerung der Genehmigung muss der Übertragende das Verwaltungsorgan innerhalb von fünfzehn Tagen nach Absendung der Mitteilung über die Verweigerung benachrichtigen, ob er auf sein Übertragungsvorhaben verzichtet oder nicht. Ohne eine solche Mitteilung wird davon ausgegangen, dass er auf sein Übertragungsvorhaben verzichtet.

Wenn der Übertragende nicht auf sein Vorhaben verzichtet, eröffnet er seinen Mitaktionären ein Vorkaufsrecht für die betreffenden Aktien.

a. Handelt es sich um eine Übertragung gegen Entgelt, werden die Aktien, für die das Vorkaufsrecht ausgeübt werden soll, zu dem vom Übernahmekandidaten angebotenen Preis erworben. Der vorgenannte Nicht-Verzicht des Übertragenden auf das Übertragungsvorhaben ist in diesem Fall bereits definitiv. Das Verwaltungsorgan ist verpflichtet, die Aktionäre innerhalb von acht Tagen nach Mitteilung des Übertragenden hierüber zu informieren.

b. Handelt es sich um eine kostenlose Übertragung, werden die Aktien, für die das Vorkaufsrecht ausgeübt werden soll, zu dem Preis erworben, der durch einen vom Verwaltungsorgan ernannten Sachverständigen festgelegt wird. In Ermangelung einer Einigung über die Ernennung des Sachverständigen wird dieser vom Präsidenten des Unternehmensgerichts im Schnellverfahren bezeichnet. Der Sachverständige muss den Preis innerhalb eines Monats nach seiner Bezeichnung festlegen.

Das Verwaltungsorgan muss diesen Preis dem Übertragenden und den Aktionären innerhalb von acht Tagen ab der Mitteilung durch den Sachverständigen weiterleiten.

Dem Übertragenden wird nochmals die Möglichkeit eingeräumt, unter Berücksichtigung des festgelegten Preises, auf sein Übertragungsvorhaben zu verzichten. Er muss das Verwaltungsorgan innerhalb von fünfzehn Tagen nach Absendung der Mitteilung des durch den Sachverständigen festgelegten Preises benachrichtigen, ob er auf sein Übertragungsvorhaben verzichtet oder nicht. Ohne eine solche Mitteilung wird davon ausgegangen, dass er auf sein Übertragungsvorhaben verzichtet. Diese Entscheidung ist definitiv.

Das Verwaltungsorgan muss die Aktionäre innerhalb von acht Tagen über den definitiven Verzicht oder Nicht-Verzicht des Übertragenden informieren.

Die Aktionäre können ihr Vorkaufsrecht innerhalb von fünfzehn Tagen nach Mitteilung durch das Verwaltungsorgan des definitiven Nicht-Verzichts des Übertragenden auf das Übertragungsvorhaben ausüben. Sie können innerhalb derselben Frist ausdrücklich auf die Ausübung des Vorkaufsrechts verzichten und zwar durch ein an das Verwaltungsorgan gerichtetes Einschreiben. In Ermangelung einer Antwort innerhalb der vorgegebenen Frist wird davon ausgegangen, dass auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes verzichtet wurde.

Die Aktionäre üben ihr Vorkaufsrecht im Verhältnis zu ihrer Beteiligung an den Aktien der Gesellschaft und ohne Zerstückelung der Aktien aus. Der Anteil der Aktionäre, die ihr Vorkaufsrecht nicht oder nur teilweise ausüben, erhöht das Vorkaufsrecht der anderen Aktionäre auch proportional zu ihrer Beteiligung an den Aktien der Gesellschaft und ohne Zerstückelung der Aktien. Das Verwaltungsorgan benachrichtigt unverzüglich die Aktionäre, die ihr Vorzugsrecht vollständig

ausgeübt haben, und legt erforderlichenfalls eine neue Frist von fünfzehn Tagen nach dieser Mitteilung fest, innerhalb derer die interessierten Parteien ihr Vorkaufsrecht auf die verbleibenden Aktien ausüben können.

Übersteigt die Anzahl der Aktien, für die das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, die Anzahl der angebotenen Aktien, werden diese im Verhältnis zu ihrer Beteiligung an den Aktien der Gesellschaft und ohne Zerstückelung der Aktien unter den Aktionären verteilt. Wenn es sich als unmöglich herausstellt, eine vollkommen proportionale Verteilung zu erreichen, werden die verbleibenden Aktien per Los zugeteilt. Die Betroffenen werden unverzüglich durch das Verwaltungsorgan über die so ermittelte Verteilung der Aktien informiert. Diese Mitteilung enthält gleichzeitig eine Zahlungsaufforderung.

Wenn das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wird oder wenn die Anzahl der Aktien, für die es ausgeübt wird, geringer ist als die Anzahl der angebotenen Aktien, wird der Übertragende unverzüglich durch das Verwaltungsorgan hierüber informiert. Der Übertragende kann anschließend nach freiem Ermessen entscheiden die Aktien entweder frei an den Übernahmekandidaten zu übertragen oder den Verkauf für die Anzahl der Aktien annehmen, für die das Vorkaufsrecht ausgeübt wurde und die verbleibenden Aktien an den Übernahmekandidaten übertragen oder ganz auf die Übertragung verzichten. Der Übertragende ist verpflichtet, seine Entscheidung dem Verwaltungsorgan innerhalb von fünfzehn Tagen nach der vorgenannten Information durch das Verwaltungsorgan mitzuteilen. In Ermangelung einer Entscheidung innerhalb dieser Frist, wird davon ausgegangen, dass der Übertragende ganz auf die Übertragung verzichtet. Das Verwaltungsorgan teilt den Betroffenen die Entscheidung des Übertragenden unverzüglich nach deren Erhalt, bzw. in Ermangelung einer Entscheidung innerhalb der für die Entscheidung genannten Frist unverzüglich nach Ablauf dieser Frist, mit. Falls die Übertragung stattfindet, enthält diese Mitteilung gleichzeitig eine Zahlungsaufforderung.

Der Preis der verkauften Aktien muss innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Zahlungsaufforderung durch das Verwaltungsorgan vom Übernehmer (Dritter oder Aktionär, der sein Vorkaufsrecht ausgeübt hat) an den Übertragenden gezahlt werden. Nach Ablauf dieser Frist muss der Übernehmer automatisch und ohne formelle Ankündigung Zinsen zahlen, die auf der Grundlage des gesetzlichen Satzes auf den verbleibenden fälligen Preis berechnet werden.

Zustellungen und Mitteilungen, die für die Ausübung dieses Artikels erforderlich sind, müssen per Einschreiben unter Strafe der Nichtigkeit erfolgen. Die Fristen laufen ab dem Versanddatum.

Die Bestimmungen über kostenlose Übertragungen unter Lebenden gelten mutatis mutandis für Übertragungen aus Todesgründen. Die Rechtsnachfolger des verstorbenen Aktionärs müssen dem Verwaltungsorgan der Gesellschaft innerhalb von drei Monaten nach dem Tod ihren Status als Erbe oder Vermächtnisnehmer mitteilen. Alle Zustellungen und Mitteilungen, die dem Übertragenden im gegenwärtigen Artikel auferlegt wurden, werden von jedem Erben oder Vermächtnisnehmer in ihrem Namen vorgenommen.

Alle Verfahrenskosten und Sachverständigenkosten werden jeweils zur Hälfte dem Übertragenden und zur Hälfte den Übernehmern zu Lasten gelegt, gegebenenfalls bei mehreren Übernehmern im Verhältnis zu den erworbenen Aktien.

#### **IV. Verwaltung und Kontrolle**

##### **Artikel 10: Verwaltungsorgan**

Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Verwalter geleitet. Sowohl natürliche Personen wie Rechtspersonen, Aktionär oder Nichtaktionär, können für eine bestimmte Dauer oder ohne bestimmte Dauer ernannt werden.

Verwalter können in der Satzung genannt werden und besitzen in diesem Fall die Eigenschaft eines satzungsmäßigen Verwalters.

Die Generalversammlung bestellt den oder die Verwalter und bestimmt deren Anzahl sowie die Dauer ihres Mandats und, falls mehrere Verwalter ernannt wurden, ihre Handlungsvollmacht.

Falls keine Dauer angegeben wurde, gilt das Mandat als für unbestimmte Zeit erteilt.

##### **Artikel 11: Befugnisse des Verwaltungsorgans**

Falls es nur einen Verwalter gibt, ist ihm die gesamte Verwaltungshandlungsvollmacht zugewiesen mit der Möglichkeit, diese teilweise zu delegieren.

Falls die Gesellschaft durch mehrere Verwalter geleitet wird, kann jeder Verwalter eigenständig und allein handeln, und alle notwendigen oder für die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks nützlichen Handlungen vornehmen außer derjenigen, die per Gesetz oder aufgrund der Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Jeder Verwalter vertritt die Gesellschaft gegenüber Drittpersonen und vor Gericht entweder als

klagende oder verteidigende Partei.

Ein Verwalter kann einem Bevollmächtigten Sondervollmachten erteilen.

#### Artikel 12: Vergütung des Verwalters

Die Generalversammlung entscheidet, ob das Mandat des Verwalters entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt wird.

Falls das Mandat des Verwalters vergütet wird, bestimmt der alleinige Aktionär oder die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit die pauschale oder anteilige Vergütung.

Diese Vergütung wird zu den Betriebskosten gezahlt, unabhängig von etwaigen Kosten für die Vertretung, Reisen und Fahrten.

#### Artikel 13: Laufende Geschäftsführung

Das Verwaltungsorgan kann die laufende Geschäftsführung delegieren, sowie die diesbezügliche Vertretung der Gesellschaft, und zwar an eins oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsorgans, die den Titel delegierte Verwalter tragen oder an einen oder mehrere Direktoren.

Das Verwaltungsorgan legt fest, ob diese allein oder gemeinsam handeln.

Die delegierten Verwalter dürfen, bezüglich dieser laufenden Geschäftsführung, Bevollmächtigten Sondervollmachten erteilen.

Das Verwaltungsorgan bestimmt die Zuständigkeiten und etwaigen Vergütungen der mit der täglichen Geschäftsführung Beauftragten.

Es kann deren Auftrag jederzeit widerrufen.

#### Artikel 14: Kontrolle der Gesellschaft

Falls das Gesetz es verlangt, und innerhalb dieses gesetzlich bestimmten Rahmens erfolgt die Kontrolle der Gesellschaft durch einen oder mehrere Kommissare, der für drei Jahre ernannt wird und wiederwählbar ist.

### V. Generalversammlung

#### Artikel 15: Durchführung und Einladung

Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im Sitz der Gesellschaft statt und zwar am dritten Freitag des Monats Dezember um 16.00 Uhr. Falls dieser Tag ein Feiertag ist, wird diese ordentliche Generalversammlung auf den nächstfolgenden Arbeitstag zur gleichen Uhrzeit verschoben. Falls es nur einen Aktionär gibt, genehmigt und unterschreibt er an diesem Tag den Jahresabschluss.

Außerordentliche Generalversammlungen werden außerdem durch das Verwaltungsorgan und, gegebenenfalls, durch den Kommissar einberufen, immer dann, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert oder auf Antrag von Aktionären, die mindestens ein Zehntel der ausgegebenen Aktien darstellen. In diesem letztgenannten Fall stellen die Aktionäre einen Antrag und bestimmen die Punkte der Tagesordnung.

Das Verwaltungsorgan, oder gegebenenfalls der Kommissar, beruft die Generalversammlung ein und zwar innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Antrag.

Die Einladungen zur Generalversammlung beinhalten eine Tagesordnung. Die Einladungen erfolgen mindestens fünfzehn Tage vor der Generalversammlung per E-Mail an die Aktionäre, an die Verwalter und an die Kommissare. Die Einladungen erfolgen per gewöhnlichem Postbrief an die Personen, deren E-Mailadresse der Gesellschaft nicht bekannt ist, und zwar am gleichen Tag wie der elektronische Versand.

Jede Person kann auf eine Einladung verzichten und gilt in jedem Fall als regelkonform eingeladen, wenn sie bei der Generalversammlung anwesend oder vertreten ist.

#### Artikel 16: Zulassung zur Generalversammlung

Für die Zulassung zur Generalversammlung und für die Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre, erfüllt der Wertpapierinhaber, die nachfolgenden Bedingungen:

- Der Inhaber von Namensaktien ist in dieser Eigenschaft und entsprechend der Kategorie seines Wertpapiers im Namensaktionärsregister eingetragen;
- Die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte sind nicht ausgesetzt; falls nur das Stimmrecht ausgesetzt ist, kann der Betroffene an der Generalversammlung teilnehmen jedoch ohne

Stimmrecht.

### Artikel 17: Sitzungen und Sitzungsprotokoll

§ 1. Den Vorsitz der Generalversammlung führt ein Verwalter, oder, in Ermangelung eines Verwalters der Aktionär, der im Besitz der meisten Aktien ist, oder, bei Gleichheit der Aktionäre, der älteste Aktionär. Der Vorsitzende bestimmt den Sekretär, der kein Aktionär sein muss.

§ 2. Die Beschlüsse der Generalversammlung oder des alleinigen Aktionärs werden in Sitzungsprotokollen festgehalten und in einem Register am Gesellschaftssitz aufbewahrt. Die Sitzungsprotokolle werden durch die Mitglieder des Büros unterzeichnet sowie durch die Aktionäre, die darum bitten. Auszuhändigende Kopien werden durch ein oder mehrere vertretungsbefugte Mitglieder des Verwaltungsorgans unterzeichnet.

Die Anwesenheitsliste und etwaige Berichte, die Vollmachten und die Abstimmungen per Brief werden dem Sitzungsprotokoll beigelegt.

### Artikel 18: Abstimmungen und Stimmrecht

§ 1. Bei der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über Aktien ohne Stimmrecht.

§ 2. Falls die Gesellschaft nur einen einzigen Aktionär umfasst, übt dieser alle Befugnisse der Generalversammlung alleine aus.

§ 3. Jeder Aktionär kann gleich welcher anderen Person, die Aktionär ist oder nicht, und auf gleich welchem Weg schriftliche Vollmacht erteilen, um ihn bei der Generalversammlung zu vertreten und an seiner Stelle abzustimmen.

Eine erteilte Vollmacht bleibt für jede nachfolgende Generalversammlung gültig, insofern dieselben Tagesordnungs-punkte behandelt werden, es sei denn, die Gesellschaft wurde über eine Übertragung der betroffenen Aktien informiert.

Ein Aktionär, der nicht anwesend sein kann, hat außerdem die Möglichkeit, vorab der Generalversammlung seine Stimme schriftlich abzugeben. Diese schriftliche Stimmabgabe wird der Gesellschaft spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung überreicht.

Eine schriftliche Stimmabgabe bleibt für jede nachfolgende Generalversammlung gültig, insofern dieselben Tagesordnungs-punkte behandelt werden, es sei denn, die Gesellschaft wurde über eine Übertragung der betroffenen Aktien informiert.

§ 4. Jede Generalversammlung kann nur über Vorschläge entscheiden, die auf der Tagesordnung vermerkt sind, es sei denn, alle einzuladenden Personen sind anwesend oder vertreten, und die Vollmacht im letztgenannten Fall vermerkt dies ausdrücklich.

§ 5. Außer in den gesetzlich oder in dieser Satzung vorgesehenen Fällen werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen und gleich wie viele Aktien bei der Generalversammlung vertreten sind.

§ 6. Sollten mehrere Personen dingliche Rechte an ein und derselben Aktie haben, so kann die Gesellschaft die Ausübung des Stimmrechts aussetzen, bis nur eine Person als Inhaber im Hinblick auf sein Stimmrecht benannt wird.

Im Falle des Ablebens des alleinigen Aktionärs werden die mit den Aktien verbundenen Rechte von den Erben und Vermächtnisnehmern, die diese Aktien in Besitz genommen haben oder die ihnen übergeben wurden, bis zur Teilung dieser Aktien oder bis zur Aushändigung des sich darauf beziehenden Nachlasses proportional zu ihren Rechten am Nachlass ausgeübt.

Im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in Nießbrauch und bloßes Eigentum wird das damit verbundene Stimmrecht vom Nießbraucher ausgeübt.

### Artikel 19: Vertagung einer Sitzung

Jede ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung kann während der Sitzung durch das Verwaltungsorgan für höchstens drei Wochen vertagt werden. Diese Vertagung macht die anderen getroffenen Beschlüsse nicht rückgängig, es sei denn, die Generalversammlung entscheidet anders. Die zweite Generalversammlung stimmt über dieselbe Tagesordnung ab und entscheidet endgültig.

## VI. Geschäftsjahr, Verteilung, Rücklagen

### Artikel 20: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jedes Jahr am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Zum letztgenannten Datum wird die Buchführung abgeschlossen und das Verwaltungsorgan erstellt ein Inventar sowie den Jahresabschluss. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht das

Verwaltungsorgan den Jahresabschluss nach dessen Genehmigung durch die Generalversammlung. Das Verwaltungsorgan ist befugt, unter eigener Verantwortung und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß den Artikeln 5:141 und folgende des Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen, über die Zahlung von Dividenden zu entscheiden.

#### **Artikel 21: Verteilung und Rücklagen**

Die Generalversammlung entscheidet auf Vorschlag des Verwaltungsorgans über die Verwendung des jährlichen Nettogewinns. Alle Aktien sind für die Gewinnverteilung gleichberechtigt. Die Zahlung der Dividenden erfolgt zu dem vom Verwaltungsorgan festgelegten Zeitpunkt und Ort.

#### **VII. Auflösung und Liquidation**

##### **Artikel 22: Auflösung**

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss wird entsprechend den Modalitäten einer Satzungsänderung getroffen.

##### **Artikel 23: Liquidatoren**

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft aus gleich welchem Grund und zu gleich welchem Zeitpunkt, ist, falls kein Liquidator ernannt wurde, der ausübende Verwalter Liquidator aufgrund der vorliegenden Satzung.

Unbeschadet dessen hat die Generalversammlung das Recht, einen oder mehrere Liquidatoren zu benennen und ihre Befugnisse und Vergütung festzulegen.

##### **Artikel 24: Verteilung der Nettoaktiva**

Alle Schulden, Kosten und Liquidationskosten werden beglichen oder die dazu erforderlichen Beträge hinterlegt. Falls Aktien nicht vollständig eingezahlt wurden, wird die Gleichheit zwischen allen Aktien wiederhergestellt durch zusätzliche Zahlungsaufforderungen zu Lasten der nicht vollständig eingezahlten Aktien oder vorherige zusätzliche Ausschüttungen zugunsten der bereits eingezahlten Aktien. Dann werden die Nettoaktiva und die hinterlegten Güter zwischen allen Aktionären anteilmäßig aufgeteilt.

#### **VIII. Sonstige Bestimmungen**

##### **Artikel 25: Wohnsitzwahl**

Für die Ausführung der Statuten wählt jeder Aktionär, Verwalter, Kommissar, Liquidator oder Inhaber von Obligationen, der im Ausland wohnt, Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft, wo alle Mitteilungen, Aufforderungen, Mahnungen und Vorladungen rechtsgültig erfolgen können, wenn die vorgenannte Person gegenüber der Gesellschaft keinen anderen Wohnsitz in Belgien gewählt hat.

##### **Artikel 26: Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, ihren Aktionären, Geschäftsführern, Kommissaren und Liquidatoren für Angelegenheiten, die die Gesellschaft und die Ausführung der vorliegenden Satzung betreffen, sind die Gerichte des Sitzes der Gesellschaft ausschließlich zuständig, es sei denn, die Gesellschaft verzichtet ausdrücklich darauf.

##### **Artikel 27: Gemeinrecht**

Die Bestimmungen des Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen, wovon nicht rechtmäßig abgewichen wurde, sind fester Bestandteil der vorliegenden Satzung und die Satzungsbestimmungen, die gegen zwingend geltendes Recht verstoßen, gelten als nicht geschrieben.

#### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Der Erschienene traf folgende Beschlüsse:

##### **1. Erstes Geschäftsjahr und erste ordentliche Generalversammlung:**



**Teil B** - anchluss

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 05/04/2023 - Annexes du Moniteur belge

Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Hinterlegung der Ausfertigung dieser Urkunde bei der Gerichtskanzlei des zuständigen Unternehmensgerichts und endet am 30. Juni 2024.  
Die erste ordentliche Generalversammlung findet somit am dritten Freitag des Monats Dezember 2024 statt.

2. Adresse des Gesellschaftssitzes:

Der Gesellschaftssitz befindet sich in 4760 Büllingen, Morsheck 8.

3. Ernennung des Verwalters und des ständigen Vertreters:

Die Generalversammlung bestimmte die Anzahl Verwalter auf einen. Als nichtsatzungsmäßiger Verwalter wurde für eine unbestimmte Dauer bestellt:

- Herr KRÜGER Philipp, vorgenannt, welcher anwesend war und die Ernennung annahm.

Das Mandat von Herrn KRÜGER Philipp wird bis zu einem anders lautenden Beschluss der Generalversammlung nicht entlohnt.

Weiter beschloss die Generalversammlung, Herrn KRÜGER Philipp, vorgenannt, zum ständigen Vertreter der Gesellschaft zu ernennen. Er erklärte auch dieses Mandat anzunehmen.

4. Kommissar:

In Anbetracht der gesetzlichen Kriterien entschied der Erschienene augenblicklich, keinen Kommissar zu ernennen.

5. Befugnisse:

Die Gesellschaft ADC GROUP und deren Mitarbeiter oder jede andere durch sie bezeichnete Person, wurde als Bevollmächtigter *ad hoc* der Gesellschaft ernannt, um über deren Gelder und Mittel zu verfügen, alle Dokumente zu unterzeichnen und alle Formalitäten beim Mehrwertsteueramt oder für die Eintragung in der Unternehmensdatenbank zu erledigen.  
Zum vorgenannten Zweck ist der *ad hoc* Bevollmächtigte dazu bevollmächtigt, die Gesellschaft zu verpflichten, Erklärungen im Namen der Gesellschaft abzugeben, Dokumente zu unterzeichnen und allgemein alles Nützliche oder Notwendige für die Ausübung des ihm anvertrauten Mandats zu tun.

Gleichzeitig hinterlegt: Ausfertigung der Gründungsurkunde